



SATZUNGSENTWURF

HOCKEY NERDS LOHHOF E.V.

TEIL I

ALLGEMEINES

§ 1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen
Hockey Nerds Lohhof e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Unterschleißheim. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nr. VR 209323 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.10. und endet am 30.09. jeden Jahres.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes Sportverband und zu dem bayerischen Sportfachverbänden vermittelt, deren Sportart die Einzelpersonen im Verein ausüben.

§ 2 ZWECK

- (1) Der Zweck des Vereins ist das Betreiben des Eis-, Inline- und Skaterhockeysports nach den Regeln der IIHF und der zuständigen Verbände. Er macht sich im Besonderen die sportliche Förderung von Jugendlichen zur Aufgabe.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO und im Sinne des § 21 BGB. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Zwecke sollen insbesondere durch das Betreiben eines Trainingsbetriebs sowie die Teilnahme am Spiel-, Ligen- und Turnierbetrieb in den genannten Sportarten verwirklicht werden.
- (4) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Demokratiefeindlichen, extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen tritt der Verein entschieden entgegen.
- (5) Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten und bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig vom Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
- (6) Der Verein, seine Mitglieder und Sportler sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.



§ 3 MITTELVЕРWENDUNG

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 VERGÜTUNG FÜR VEREINSTÄTIGKEIT

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (5) Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und den Aufwendungsersatz nach Abs. 4 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

TEIL II

MITGLIEDSCHAFT

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Natürliche Personen können Vereinsmitglieder werden.
- (2) Der Verein führt aktive, passive und jugendliche Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder.
 - a) aktive Mitglieder sind solche, die das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben. Sie haben volle Rechte einschließlich des aktiven und passiven Wahlrechts.
 - b) passive Mitglieder sind solche, die den Verein fördern, ohne aktives Mitglied zu sein. Sie haben eingeschränkte Nutzungsrechte und fördern den Verein durch ihren Beitrag. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Sie können jederzeit dem Vorstand gegenüber schriftlich erklären, dass sie aktives Mitglied werden wollen, und haben dann den vollen Beitragssatz zu zahlen.
 - c) jugendliche Mitglieder sind solche die das neunzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ihr Aufnahmeantrag bedarf bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bzw. der gesetzlichen Vertreter. Soweit sie das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind sie weder aktiv noch passiv wahlberechtigt. Ihr aktives Wahlrecht kann



bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres durch einen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden. Nach Vollendung des vierzehnten Lebensjahres sind sie aktiv, nicht jedoch passiv wahlberechtigt. Nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres sind sie sowohl aktiv als auch passiv wahlberechtigt.

- d) Ehrenmitglieder sind solche Personen, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein dazu ernannt werden. Sie haben alle Mitgliedsrechte, sind aber von den Mitgliedspflichten befreit.
- (3)** Ein Wechsel vom aktiven zum passiven Mitglied sowie vom Jugendlichen zum aktiven Mitglied wird jeweils rückwirkend für das ganze Vereinsjahr wirksam, in dem der Wechsel erklärt wird bzw. in dem das neunzehnte Lebensjahr vollendet wird. Ein Wechsel zu allen anderen Arten der Mitgliedschaft wird erst mit Beginn des folgenden Vereinsjahres seit der Erklärung oder Ernennung wirksam.

§ 6 BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1)** Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2)** Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1)** Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein, durch Streichung von der Mitgliederliste oder mit dem Tod des Mitglieds.
- (2)** Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
- (3)** Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Etwaige Ansprüche des Vereins auf bestehende Forderungen werden nicht berührt.
- (4)** Das Ende der Mitgliedschaft durch Ausschluss kann erfolgen wenn
 - a)** das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - b)** das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - c)** sich das Mitglied unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - d)** das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert,
 - e)** das Mitglied innerhalb oder auch außerhalb des Vereins gegen die Vereinsgrundsätze gemäß § 2 Abs. 4 – 6 verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands der Vereinsausschuss. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet abweichend hiervon die Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Vorher ist der Betroffene zu hören und ihm unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschlussbeschluss innerhalb von sechs Wochen ein Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit Mehrheit von zwei Dritteln über den Ausschluss. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, so gilt der Ausschlussbeschluss als angenommen. Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbe-



schluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung.

- (5) Ein Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit Zahlungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Der Gesamtbetrag der offenen Zahlungen muss dabei mindestens der Höhe des Jahresbeitrags entsprechen. Die Mahnung hat mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Auf die Möglichkeit der Streichung ist hinzuweisen. Die Mahnung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Adresse/E-Mail-Adresse versendet wurde. Die Streichung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 8 ORDNUNGSMASSNAHMEN

- (1) Mitglieder können nach vorheriger Anhörung durch den Vereinsausschuss unter den in § 7 Abs. 4 genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
 - a) Verweis,
 - b) Ordnungsgeld, das der Vereinsausschuss in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei dem dreifachen des Jahresbeitrags.
 - c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
 - d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 9 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung oder dem zuständigen Übungsleiter erlassenen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Trainings- und Spielbetriebs, sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu befolgen. Hierzu zählt auch die Teilnahme an etwaigen Arbeitstagen.
- (3) Sportliches und ehrliches Verhalten beim Eis-, Inline- und Skaterhockey ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.
- (4) Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrags gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.
- (5) Für grob fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigungen des Vereinseigentums sowie angemieteter Anlagen aller Art ist die volle Entschädigung bzw. Ersatz zu leisten.

§ 10 MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag. Mitglieder, welche an der jeweiligen Eishockeysaison teilnehmen möchten, haben zudem einen zusätzlichen Eishockeybeitrag zu entrichten. Für die Teilnahme am Ligaspielbetrieb können zusätzlich Ligabeiträge erhoben werden.
- (2) Die Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr, der Jahresbeiträge und des Eishockeybeitrags, sowie etwaiger Ligabeiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Sie wird den Mitgliedern im Rahmen der Beitragsordnung bekannt gegeben.



- (3) Der Jahresbeitrag ist bis spätestens zum 31.12. eines jeden Jahres zu begleichen. Der Eishockeybeitrag ist ebenfalls bis spätestens zum 31.12. eines jeden Jahres zu entrichten. Mitglieder, welche den Eishockeybeitrag entrichten möchten, haben gegenüber dem Vorstand bis spätestens 14.12. eines Jahres eine entsprechende Erklärung in Textform abzugeben.
- (4) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (5) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das fünffache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich. Die Beschlussfassung über die Umlagen und deren Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der Beitragsordnung zu beschließen, dass von Mitgliedern zu fordernde Beiträge ganz oder teilweise per SEPA-Lastschrift von den Bankkonten der jeweiligen Mitglieder eingezogen werden. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (7) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag halbjährig berechnet.

TEIL III

VEREINSORGANE

§ 11 ORGANE DES VEREINS

- (1) Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Vereinsausschuss.
- (2) Die Übernahme einer Organfunktion setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie vorher die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben. Die Annahme kann im Rahmen der Mitgliederversammlung auch fernmündlich nachgeholt werden.

§ 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) In der Mitgliederversammlung haben sämtliche aktive Mitglieder, sowie sämtliche Ehrenmitglieder je eine Stimme. Jugendliche Mitglieder haben eine Stimme, soweit sie das vierzehnte Lebensjahr beendet haben. Vor Beendigung des vierzehnten Lebensjahres kann die Stimme des Mitglieds durch einen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden. Passive Mitglieder haben keine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer und des Vereinsausschusses
 - c) Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung und über die Vereinsauflösung
 - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen
 - e) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung



- f)** Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g)** weitere Aufgaben, soweit sich dies aus dieser Satzung oder nach dem Gesetz ergibt.
 - (4)** Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladung kann schriftlich oder durch Übersendung einer entsprechenden E-Mail erfolgen. Sie gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet wurde. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb des ersten Halbjahrs des Geschäftsjahres durchgeführt werden.
 - (5)** Die Mitgliederversammlung kann als:
 - a)** Präsenzveranstaltung oder
 - b)** Online-Versammlung oder
 - c)** Präsenzversammlung in Kombination mit einer Online-Versammlung (Hybridversammlung) durchgeführt werden.
- Im Online- oder Hybridverfahren wird der für die aktuelle Versammlung gültige Zugangscode mindestens einen Tag vor der Versammlung bekannt gegeben. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zugangscode und sonstige Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Die Mitteilung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse/Adresse versendet wurde. Die online abzugebenden Stimmen sind über einen bereits in der Einberufung hierfür mitgeteilten E-Mail-Account abzugeben. Die Stimmabgabe muss spätestens 120 Sekunden nach Beginn des Abstimmvorgangs erfolgen. Verspätet eingegangene Stimmen sind ungültig. Der Beginn der Abstimmfrist wird den online teilnehmenden Mitgliedern vom Versammlungsleiter mitgeteilt.
- (6)** Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Stimmabgabe hat in Textform zu erfolgen. Bei der Beschlussfassung sind alle Mitglieder zu beteiligen. Den Mitgliedern ist mitzuteilen, bis zu welchem Termin die Stimmabgabe zu erfolgen hat, wobei zwischen der Mitteilung und dem Endtermin für die Stimmabgabe eine Frist von mindestens sieben Kalendertagen liegen muss.
 - (7)** Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
 - (8)** Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen, wenn besondere Gründe vorliegen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
 - (9)** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Ein Mindestanteil an anwesenden Mitgliedern ist nicht erforderlich.
 - (10)** Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
 - (11)** Die Mitgliederversammlung wird einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.



- (12) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Führt auch diese Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los zwischen den Kandidaten der Stichwahl.
- (13) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es wird über die Homepage des Vereins bekanntgemacht und kann darüber hinaus auf Wunsch eines einzelnen Mitglieds verschickt werden.

§ 13 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem ersten Vorstand
 - b) dem zweiten Vorstand
 - c) dem dritten Vorstand
 - d) dem Kassierer
 - e) dem Schriftführer
- (2) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der erste, der zweite und der dritte Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt; die Vertretungsbefugnis des zweiten und des dritten Vorstands wird im Innenverhältnis jedoch auf den Fall der Verhinderung des ersten Vorstands beschränkt.
- (3) Aufgaben und Befugnisse des Vorstands werden in einer von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Geschäftsordnung näher geregelt.
- (4) Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch den vertretungsbefugten Vorstand mit einer Frist von einer Woche. Die Einberufung kann schriftlich, auch per E-Mail, oder mündlich erfolgen. Die Angabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu den Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem vertretungsbefugten Vorstand zu unterzeichnen.

§ 14 WAHL DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (1) Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt der Vereinsausschuss für die restliche Amtszeit ein Ersatz-Vorstandsmitglied.
- (2) Zur Durchführung der Wahlen ist ein Mitglied, welches selbst nicht zur Wahl steht, als Wahlleiter zu bestimmen. Er wird zuvor durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Dem Wahlleiter obliegt die Durchführung der Wahlen und die Feststellung der Wahlergebnisse.



- (3) Die Wahl des Vorstands erfolgt in geheimer Abstimmung. Auf Vorschlag des Wahlleiters und soweit keiner der Wahlberechtigten widerspricht, kann die Wahl auch in offener Abstimmung erfolgen.
- (4) Folgende Vorstandsmitglieder werden in ungeraden Jahren gewählt:
 - a) der erste Vorstand
 - b) der zweite Vorstand
 - c) der dritte Vorstand
- (5) Folgende Vorstandsmitglieder werden in geraden Jahren gewählt:
 - a) der Schriftführer
 - b) der Kassierer

§ 15 VEREINSAUSSCHUSS

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus
 - a) dem Vorstand
 - b) dem Sportlichen Leiter Nachwuchs
 - c) dem Sportlichen Leiter Erwachsene
- (2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens einmal im Quartal zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den ersten Vorstand, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- (3) Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung dem Vereinsausschuss weitergehende Einzelaufgaben übertragen.
- (4) Hinsichtlich der Durchführung der Wahl gelten die Regelungen des § 14 entsprechend.
- (5) Der sportliche Leiter Nachwuchs und der Sportliche Leiter Erwachsene werden in ungeraden Jahren gewählt.

§ 16 REVISOREN

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre zwei Kassenprüfer. Diese überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit und ordnungsgemäße Buchführung. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Dieser Bericht ist schriftlich abzufassen.
- (2) Kassenprüfer dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören.
- (3) Hinsichtlich der Durchführung der Wahl gelten die Regelungen des § 14 Abs. 4, Abs. 5 entsprechend.
- (4) Die Kassenprüfer werden in geraden Jahren gewählt.
- (5) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.



TEIL IV

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 17 GESCHÄFTSORDNUNG

- (1) Soweit diese Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt durch Beschluss eine Geschäftsordnung zu erlassen.
- (2) Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 18 VEREINSHAFTUNG

- (1) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen.
- (2) Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften entsprechend § 31a BGB für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursacht haben, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19 DATENSCHUTZ

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) sowie aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:
 - a) Name,
 - b) Adresse,
 - c) Geburtsdatum,
 - d) Geschlecht,
 - e) Telefonnummer,
 - f) E-Mailadresse,
 - g) Bankverbindung,
 - h) Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu nutzen, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (3) Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:
 - a) Name,
 - b) Vorname,



- c) Geburtsdatum,
- d) Geschlecht,
- e) Sportartenzugehörigkeit.

Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im erforderlichen Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt.

- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art. 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung aufgrund besonderer Situationen zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.
- (6) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung, zur Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten erforderlich ist und die Interessen der betroffenen Personen nicht überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

TEIL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung mit Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen herbeizuführen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der erste und zweite Vorstand als die Liquidatoren des Vereins bestellt.



- (3) Im Falle der Auflösung bzw. der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Unterschleißheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 19 GÜLTIGKEIT DIESER SATZUNG

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.06.2021 mit Nachtrag vom 10.12.2021 beschlossen.
- (2) Die Satzung wurde zuletzt durch die Mitgliederversammlung am 04.10.2026 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- (3) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.